

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

4 Ta 39/15

5 Ca 524/15

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 23.04.2015

Rechtsvorschriften: § 2 ArbGG

Leitsatz:

Verneinung der Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 3 ArbGG für eine Schadensersatzklage gegen frühere Prozessbevollmächtigte in einem Arbeitsrechtsstreit.

Beschluss:

1. Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 06.02.2015, Az.: 5 Ca 524/15, wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.
2. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird festgesetzt auf EUR 2.500,00.

Gründe:

I.

Die Klägerin macht gegenüber zwei früheren Prozessbevollmächtigten, die in einem arbeitsrechtlichen Hauptsache- und Vollstreckungsverfahren gegen ihre frühere Arbeitgeberin tätig geworden sind, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche wegen Verletzung des Geschäftsbesorgungsvertrages geltend.

Daneben werden auch gegenüber der früheren Arbeitgeberin, bei der die Klägerin von Oktober 2006 bis 30.09.2009 beschäftigt war, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend gemacht.

- 2 -

Mit Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 28.01.2015 ist der gegen die beiden Rechtsanwälte geführte Rechtsstreit von dem Rechtsstreit mit der früheren Arbeitgeberin abgetrennt worden.

Mit Beschluss vom 06.02.2015 hat das Arbeitsgericht Nürnberg für das abgetrennte Verfahren den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen verneint und den Rechtsstreit an das Landgericht Nürnberg-Fürth verwiesen.

Gegen den ihr am 10.02.2015 zugestellten Beschluss hat die Klägerin mit dem noch am selben Tag beim Arbeitsgericht Nürnberg eingegangenen Schriftsatz vom 24.02.2015 sofortige Beschwerde eingelegt.

Die Klägerin meint, wegen des unmittelbaren wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhangs sei die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen auch bezüglich des gegen ihre früheren Prozessbevollmächtigten geführten Rechtsstreits gegeben.

Bei Entstehung des Schadens (Verlust des Arbeitsplatzes, dauerhafte Berufsunfähigkeit) hätten alle Beklagten zusammengewirkt. Insoweit bestehe eine gesamtschuldnerische Haftung. Mit ihren pflichtwidrigen Handlungen hätten die beiden Anwälte die Interessen der ehemaligen Arbeitgeberin unterstützt und begünstigt.

Das Arbeitsgericht Nürnberg hat mit Beschluss der Kammer vom 31.03.2015 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf den Inhalt der angegriffenen Entscheidung und der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die sofortige Beschwerde ist statthaft, §§ 48 Abs. 1 ArbGG, 17 a Abs. 4 Satz 2 GVG, und form- und fristgerecht eingelegt worden, §§ 78 Satz 1 ArbGG, 569 Abs. 1 und 2 ZPO.

2. Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Die Zulässigkeit des bestrittenen Rechtsweges ergibt sich für die auf eine Verletzung des anwaltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages gestützten Schadenersatzansprüche weder aus § 2 Abs. 1 und 2 ArbGG noch aus § 2 Abs. 3 ArbGG.

Es kann insoweit in vollem Umfang auf die zutreffenden Ausführungen des Erstgerichts in der Ausgangsentscheidung vom 06.02.2015 und der Nichtabhilfeentscheidung vom 31.03.2015 verwiesen und von einer rein wiederholenden Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden.

Im Hinblick auf die Beschwerdebegründung sind nur folgende ergänzende Ausführungen veranlasst:

- a) Die behauptete Schadensersatzpflicht der Arbeitgeberin aus dem zum 30.09.2009 beendeten Vertragsverhältnis und dem am 30.11.2010 abgeschlossenen Vergleich betrifft nicht dieselben Lebenssachverhalte wie die von der Klägerin behaupteten Pflichtverletzungen der verklagten Anwälte.

Bei Beantwortung der Fragen, ob die verklagte frühere Arbeitgeberin ihren im Vergleich übernommenen Pflichten schuldhaft nicht nachgekommen ist und ob der am Vergleichsschluss beteiligte Anwalt irgendwelche Beratungs- oder Sorgfaltspflichten verletzt hat, sind unterschiedliche Pflichtenkreise zu untersuchen, die sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht eigenständig zu bewerten sind.

Dies gilt erst recht für die später im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens beauftragte Anwältin. Deren Pflichtenkreis eröffnet sich erst bei einer Untätigkeit der Arbeitgeberin in Bezug auf den Inhalt des gerichtlichen Vergleichs. Was die pflichtgemäße oder pflichtwidrige Bearbeitung des vollstreckungsrechtlichen Mandats anlangt, handelt es sich um einen eigenständig zu bewertenden Lebenssachverhalt im Verhältnis zu der behaupteten schuldhaften Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem gerichtlichen Vergleich seitens der Arbeitgeberin.

- 4 -

- b) Für ein kollusives Zusammenwirken ihrer Anwälte mit der früheren Arbeitgeberin werden keine konkreten Tatsachen vorgetragen. Es sprechen insoweit keinerlei Umstände dafür, der verbindende Lebenssachverhalt beruhe auf einer Absprache aller Beklagten zu Lasten der Klägerin.

III.

1. Die Klägerin hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.
2. Für die Festsetzung des Gegenstandswertes ist der halbe Hilfswert des § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG in Ansatz gebracht worden.
3. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kann ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 Satz 3 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.
Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 17 a Abs. 4 Satz 5 GVG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, §§ 48 Abs. 1 ArbGG, 17 a Abs. 4 Satz 4 GVG.
Hinsichtlich der Ziffer III. 2. des Beschlusses greifen die §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

Nürnberg, den 23. April 2015

Der Vorsitzende:

R o t h
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht